



LVBG

Landesverband Nordostdeutschland
der gewerblichen Berufsgenossenschaften
12161 Berlin, Fregestr. 44

Telefon: (030) 851 05-5220, Telefax: (030) 851 05-5225

E-Mail: service@berlin.lvbg.de

21.12.2006

No/tg

An die

Durchgangsärzte,

Chefärzte der am stationären berufsgenossenschaftlichen

Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg., neurochirurg.,
kinderchirurg. und orthopädischen Abteilungen),

Verwaltungsdirektoren der beteiligten Krankenhäuser

Rundschreiben D 12/2006

1. Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenanpassungsverordnung – 6. GebAV) vom 18. Oktober 2001;
Hier: Außerkrafttreten zum 1. Januar 2007
DOK 418.11-NBL-Gebühr

Der Bundestag hat mit Wirkung ab 1. Januar 2007 das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgt voraussichtlich in Kürze. Durch Artikel 7 dieses Gesetzes wird die 6. Gebührenanpassungsverordnung vom 18. Oktober 2001, die den Gebührenabschlag für die neuen Bundesländer geregelt hat, aufgehoben.

Soweit in Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Leistungserbringern ein Gebührenabschlag von 10% vereinbart ist, fällt dieser für Leistungen ab 1. Januar 2007 weg. Hiervon sind folgende Verträge betroffen:

- Vertrag gem. § 34 Abs. 3 SGB VII mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen (Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger).

Der Anhang 2 zu diesem Vertrag ist damit gegenstandslos geworden.

- Krankenhaus-Nebenkostentarif (BG-NT)
- Vereinbarung mit den Verbänden der physiotherapeutischen Berufe über Gebühren für Leistungen selbständiger Physiotherapeuten/Krankengymnasten oder Masseur oder Masseurin und medizinischer Bademeister oder verantwortlicher, fachlicher Leiter von medizinischen Badebetrieben vom 1. Januar 2007.

Diese Vereinbarung wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2007 neu gefasst. Die Bekanntgabe erfolgt mit gesondertem Rundschreiben.

Bei den B-Positionen, für die die VdAK-Gebührensätze gelten, bleiben es zunächst noch bei unterschiedlichen Beträgen für West und Ost.

- Gebührenvereinbarung mit den EAP-Einrichtungen.
- Vereinbarung mit dem Berufsverband Deutscher Pathologen e.V. über Gebühren für Leichenöffnungen, Untersuchungen von Leichenteilen, sonstige histologische Untersuchungen und Gutachten (Pathologenvereinbarung).

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer



(Nolting)